

Zur Sitzung des Integrationsrates am 14.04.2010

Anfrage gem. § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage
zum Meldegesetz

Das Meldegesetz sieht vor, dass Personen, die länger als 3 Monate ortsabwesend sein werden, sich abmelden müssen.

Das Aufenthaltsgesetz läßt zu, daß bei Ausländern, die bis zu 6 Monaten außer Landes sind, die Aufenthaltserlaubnis gültig bleibt.

- Wie müssen Ausländer sich verhalten, die bis zu 6 Monaten außer der Bundesrepublik verweilen wollen, um die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten und gleichzeitig nicht gegen das Meldegesetz zu verstossen?

Gez.:
Tayfun Keltek
Turan Özküçük
Filiz Kalaman
Tekin Parmaksız